

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom
15. Dezember 2009 — Europäische Kommission/
Königreich Schweden**

(Rechtssache C-294/05) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr von mi-
litärischen Ausrüstungsgütern und Gütern, die sowohl zivilen
als auch militärischen Zwecken dienen)**

(2010/C 51/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte:
L. Ström van Lier, P. Dejmek und G. Wilms)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte:
A. Kruse und A. Falk)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik
Deutschland (Prozessbevollmächtigter: M. Lumma), Republik
Finnland (Prozessbevollmächtigter: J. Heliskoski), Königreich Dä-
nemark (Prozessbevollmächtigter: J. Molde)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die
Artikel 2, 9, 10 und 11 der Verordnung (EWG, EURATOM)
Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung
des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM über das System der
Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und für die
Zeit nach dem 31. Mai 2000 der Verordnung (EG/EURATOM)
Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung
des Beschlusses 94/728/EG, EURATOM über das System der
Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) — Zollfreie
Einfuhr von Kriegsmaterial und Waren, die sowohl zu militäri-
schen als auch zivilen Zwecken bestimmt sind

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch, dass es die im Rahmen der
Einfuhr von Kriegsmaterial und Gütern, die sowohl zivilen als auch
militärischen Zwecken dienen, im Zeitraum vom 1. Januar 1998
bis 31. Dezember 2002 nicht erhobenen Eigenmittel nicht fest-
gestellt und nicht an die Kommission der Europäischen Gemein-
schaften gezahlt hat, und dadurch, dass es nicht die Verzugszinsen
im Zusammenhang mit der Nichtzahlung dieser Eigenmittel an
die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entrichtet hat,
bis zum 31. Mai 2000 gegen seine Verpflichtungen aus den Art.
2 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89
des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses
88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der
Gemeinschaften in der durch die Verordnung (Euratom, EG)

Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 geänderten Fassung
und danach gegen seine Verpflichtungen aus den gleichen Artikeln
der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom
22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG,
Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
verstoßen.

2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Finnland und das
Königreich Dänemark tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 3.9.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom
15. Dezember 2009 — Europäische Kommission/
Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-372/05) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr von mi-
litärischen Ausrüstungsgütern unter Zollbefreiung)**

(2010/C 51/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte:
C. Cattabriga, G. Wilms, D. Triantafyllou und H. Støvlbæk)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte:
M. Lumma als Bevollmächtigten im Beistand von C. von Donat,
Rechtsanwalt)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark
(Prozessbevollmächtigter: J. Bering Lüsberg), Hellenische Repu-
blik (Prozessbevollmächtigte: E.-M. Mamouna, A. Samoni-Ran-
tou und K. Boskovits), Republik Finnland (Prozessbevollmäch-
tigte: E. Bygglin und A. Guimaraes-Purokoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die
Artikel 2, 9, 10 und 11 der Verordnung (EWG, Euratom)
Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung
des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der
Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und, für
die Zeit nach dem 31. Mai 2000, der Verordnung (EG, Euratom)
Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung
des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Ei-
genmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) — Einfuhr von
militärischem Gerät unter Zollbefreiung